



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1986

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	23. 4. 1986	RdErl. d. Innenministers Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr	642
21631	28. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPl) – Teil Jugendarbeit –	642

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
22. 4. 1986	Bek. – Honorarkonsulat von Botsuana	647
25. 4. 1986	Bek. – Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	647
	Innenminister	
22. 4. 1986	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	647
	Finanzminister	
28. 4. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	648

I.

2130

Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1986 –
V B 4 – 4.371 – 4

Um den durch die fortschreitende Technisierung schnell wachsenden Gefahren noch besser begegnen zu können, sollen auch die Freiwilligen Feuerwehren mehr noch als bisher geeignete Fachleute stärker in die Ausbildung mit einbeziehen und sich von ihnen auch bei der Schadensbekämpfung unmittelbar fachlich beraten lassen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 5. März 1986 (GV. NW. S. 181/SGV. NW. 213) sind dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden.

Die Funktion als „Technischer Fachberater Feuerwehr“ und als „Feuerwehrarzt“ beinhaltet eine allgemeine und umfassende, beratende und unterstützende Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet.

Folgende Aufgaben sind im einzelnen vorgesehen:

1. **Technischer Fachberater Feuerwehr**

Vor allem Mitarbeit und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung im einschlägigen Fachgebiet, Beratung und fachliche Unterstützung der Führungskräfte bei Planung, Übung und Einsatz.

2. **Feuerwehrarzt**

Ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle, Durchführung bzw. Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen, beratende Tätigkeit im Rettungsdienst der Feuerwehr, Gesundheitsfürsorge für Feuerwehrangehörige.

Führungs- und Einsatzleitungsbefugnisse können daraus nicht abgeleitet werden.

Um diesen Aufgaben auch wirkungsvoll gerecht werden zu können, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

Abgeschlossene einschlägige technische, naturwissenschaftliche bzw. medizinische Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Diplom-Ingenieur bzw. Approbation); Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr; Teilnahme an einschlägigen Fach- oder Sonderlehrgängen.

Zum „Technischen Fachberater Feuerwehr“ und „Feuerwehrarzt“ können die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr geeignete Personen aufnehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (§ 9 Abs. 1 FSHG). Anzahl und Fachrichtungen sollen sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf und dem Gefahrenpotential des eigenen Einsatzbereiches richten.

Für die Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Bekleidungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Entsprechend ihrer Hochschulausbildung werden die Funktionsabzeichen in Gold bzw. Silber getragen.

– MBl. NW. 1986 S. 642.

21631

Richtlinien zum Landesjugendplan (LJP)
– Teil Jugendarbeit –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1986 – IV B 3 – 6411.2

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Abschnitt „E) Bundesregelungen für die politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik“ folgende Fassung:
- E) **Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen für die Förderung innerdeutscher Informations- und Begegnungsfahrten von Schülern, Jugendlichen und Studenten**

2. Im Abschnitt „A) Allgemeine Förderrichtlinien“ werden in Nr. 4.3.7.1 die Wörter „im Falle des Mutterschaftsurlaubs“ durch die Wörter „nach Mutterschaft“ ersetzt.

3. Im Abschnitt „B) Einzelförderrichtlinien“ werden

a) in Nr. 2 der Richtlinie

Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend (Pos. I 1) am Ende die Wörter „oder in Nordrhein-Westfalen mehr als 1500 Mitglieder haben“ eingefügt.

b) in Nr. 2.1 der Richtlinie

Qualifizierung der Jugendarbeit durch hauptberufliche Fachkräfte (Pos. I 8) am Ende die Wörter „oder in Nordrhein-Westfalen mehr als 1500 Mitglieder haben“ eingefügt,

c) die Richtlinie

Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik (Pos. I 11 a) wie folgt gefaßt:

Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik (Pos. I 11 a)1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur unmittelbaren Anschauung der politischen und wirtschaftlichen Situation mit den unterschiedlichen politischen und ökonomischen Gegebenheiten und der sie tragenden Gesellschaftssysteme in beiden Teilen Deutschlands werden gut vorbereitete Veranstaltungen in Form von Fahrten nach Berlin (West) und in die DDR/nach Berlin (Ost) sowie an die Grenze zur DDR gefördert. Darüber hinaus sollen innerdeutsche Informations- und Begegnungsfahrten von Jugendlichen dazu beitragen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen zu stärken. Die Leiter der Veranstaltungen sollen über besondere DDR-Kenntnisse verfügen. Die Teilnehmer sollen sich vor Beginn der Fahrten über aktuelle Fragen der Deutschlandpolitik sowie über die besondere Lage der Stadt Berlin und die Situation an der Grenze zur DDR informieren.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendarbeit,

2.2 Stadt- und Kreisjugendringe.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Veranstaltungen, die nach Nr. 2.1 mit den Teilnehmern nach der Nr. 2.2.1 der Richtlinien für die Förderung innerdeutscher Informations- und Begegnungsfahrten von Schülern, Jugendlichen und Studenten – Bundesrichtlinie – (Abschnitt E) förderungsfähig sind:

3.1 Begegnungsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost);

3.2 Informationsfahrten (sog. Kurzfahrten) in die DDR und/oder nach Berlin (Ost);

3.3 Informationsfahrten nach Berlin (West) mit einem Mindestaufenthalt mit vier vollen Tagen in Berlin;

3.4 Informationsfahrten an die Grenze zur DDR.

In Abweichung von der Nr. 2.2.1 der Bundesrichtlinie wird der in Pos. I 1 Nrn. 2 und 3 Landesjugendplan genannte Personenkreis (Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr gefördert.

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend von Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Vorschriften (Abschnitt A) gelten die Förderungssätze nach der Bundesrichtlinie (Abschnitt E).

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind die Muster 1 a bis 1 c (Abschnitt D) zu verwenden. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik“ beizufügen.

d) Nr. 5 Satz 1 der Richtlinie

Bildungsmittel und Jugendwettbewerbe im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit (Pos. I 16 a)

wie folgt gefaßt:

Die Zuwendung wird bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 2.1 bis 2.3 zu Jahresvorhaben, bei Zuwendungsempfängern nach 2.4 zu Einzelmaßnahmen gewährt.

e) Nr. 2 der Richtlinie

Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte (Pos. III 1)

wie folgt gefaßt:

Zuwendungsempfänger sind die Arbeitsgemeinschaft Heimstathilfe - Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit in NW - und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen.

f) bei der Richtlinie

Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3)

fa) in Nr. 2.2 des Programmteils 2

die Wörter „Klassen des Berufsvorbereitungsjahres“ durch die Wörter „Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und das anschließende Berufsgrundschuljahr“ ersetzt.

fb) die Nr. 2 des Programmteils 4 (Zuwendungsempfänger) wie folgt gefaßt:

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Kirchen und Wohlfahrtsverbände,

2.2 Gemeinden (GV) sowie sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.

fc) bei Programmteil 5

1.) die Überschrift wie folgt gefaßt:

Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und anschließendem Berufsgrundschuljahr

2.) in Nr. 1 (Zuwendungszweck und -grundsätze)

a) im Absatz 1

die Wörter „im BVJ“ durch die Wörter „in Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und dem daran anschließenden Berufsgrundschuljahr“ und

b) im Absatz 2

die Wörter „Klassen des BVJ“ durch die Wörter „Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und dem anschließenden Berufsgrundschuljahr“ sowie

3.) in Nr. 3.1

die Wörter „des BVJ“ durch die Wörter „der Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und dem anschließenden Berufsgrundschuljahr“ ersetzt,

g) bei der Richtlinie

Bauprogramme im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. V 1 bis 3, 5 bis 8)

a) in Nr. 3.2

die Wörter „im Falle von Einrichtungen nach Nr. 1.3, 1.5 und 1.6“ 5 Jahre.“ durch die Wörter „im Falle von Einrichtungen nach Nr. 1.3, 1.5, 1.6 und 1.9“ 5 Jahre.“ ersetzt sowie

b) Nr. 5.3 wie folgt gefaßt:

Die Auszahlung ist bei freien Trägern bei Um-, Aus- und Instandsetzungsmaßnahmen auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 v. H. nach Beginn der Maßnahme

35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergabe die Hälfte der Baukosten erreicht hat und - soweit erforderlich - mindestens der Nachweis eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung vorliegt worden ist

35 v. H. nach Fertigstellung der Maßnahme.

Die Auszahlung für Hochbaumaßnahmen (Neubau und Erweiterungsbauten) ist auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrages

35 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und - soweit vorgeschrieben - mindestens eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung

35 v. H. nach Vorlage des Schlußabnahmescheines;

bei Einrichtungsgegenständen gelten die ANBest-P.

Bei Gemeinden (GV) richtet sich die Auszahlung nach Nr. 7 VVG.

h) in Nr. 2 der Richtlinie

Planungs- Leitungsaufgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit (Pos. VI 1) am Ende die Wörter „oder in Nordrhein-Westfalen mehr als 1 500 Mitglieder haben“ eingefügt.

4. Der Abschnitt „E) Bundesregelungen für politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik“ erhält folgende Fassung:

E) Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen für die Förderung innerdeutscher Informations- und Begegnungsfahrten von Schülern, Jugendlichen und Studenten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Innerdeutsche Informations- und Begegnungsfahrten von Schülern, Jugendlichen und Studenten werden gefördert, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen und ihre Verbindungen über die Grenzen hinweg zu stärken, den Teilnehmern Erkenntnisse und Informationen über die Teilung Deutschlands zu vermitteln und sie über aktuelle Fragen der Deutschlandpolitik zu unterrichten. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr dafür bieten, daß Fahrten durchgeführt werden, deren Zielsetzung dem Grundgesetz entspricht.

Bund und Länder fördern diese Fahrten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den § 44, 44a Bundeshaushaltsoordnung (BHO) sowie der entsprechenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes der Länder.

2 Gegenstand der Förderung, Teilnehmerkreis

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Drei- bis zehntägige Begegnungsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost);

- 2.1.2 Ein- bis zweitägige Informationsfahrten (sogenannte Kurzfahrten) in die DDR und/oder nach Berlin (Ost);
- 2.1.3 Vier- bis achttägige Informationsfahrten nach Berlin (West) mit einem Mindestaufenthalt von vier vollen Tagen in Berlin;
- 2.1.4 Ein- bis dreitägige Informationsfahrten an die Grenze zur DDR.

Die Fahrten können nach Maßgabe der Nummern 6 bis 9 miteinander kombiniert werden.

2.2 Teilnehmerkreis

Gefördert werden

- 2.2.1 Jugendgruppen mit Teilnehmern vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Besteht eine Gruppe aus Jugendlichen und Erwachsenen, wird sie nach diesen Richtlinien gefördert, wenn der Anteil der Jugendlichen überwiegt.
- 2.2.2 Schulklassen, in der Regel ab 10. Schuljahr oder Abschlußklassen.
- 2.2.3 Gruppen aus dem studentischen Bereich.
- 2.2.4 Ausländische Schüler-, Jugend- und Studentengruppen, die Informationsfahrten nach Berlin (West) und an die Grenze zur DDR durchführen, können ebenfalls gefördert werden. Eine Förderung von Informations- und Begegnungsfahrten solcher Gruppen in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) ist grundsätzlich nicht möglich.

2.3 Ausschluß der Förderung

Eine Förderung derselben Fahrt aus Landesmitteln oder durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- 3.1 juristische Personen,
- 3.2 Einzelpersonen, die in Vollmacht der in Nummer 2.2 genannten Teilnehmergruppen verantwortlich handeln.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorbereitung und Programm der Fahrten

Die Teilnehmer sollen sich vor Beginn der Fahrten über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR und in Berlin (Ost), die Situation an der Grenze zur DDR und – je nach dem Ziel der Fahrten – auch über die Lage der Stadt Berlin und des Grenzgebietes zur DDR informieren. Die Fahrten werden nur bei Vorliegen sachdienlicher Programme gefördert. Einzelheiten ergeben sich aus den für die verschiedenen Fahrten geltenden Merkblättern.

4.2 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll bei Fahrten gemäß Nummern 2.1.1 mindestens 7, bei Fahrten gemäß Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 mindestens 20 und bei allen Fahrten höchstens 80 Personen betragen. Daneben können in Ausnahmefällen jedoch auch Gruppen, deren Größe hiervon abweicht, in die Förderung einbezogen werden. Die Bewilligungsbehörden entscheiden hierüber im Einzelfall in eigener Zuständigkeit.

4.3 Begleitpersonen

Befinden sich in einer Gruppe minderjährige Teilnehmer, so bedarf die Gruppe der Begleitung Erwachsener (z. B. Lehrer, Jugendgruppenleiter). Die notwendigen Begleitpersonen werden in die Förderung einbezogen, sofern sie nicht von anderer Seite eine Reisekostenentschädigung erhalten.

5 Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Fahr- und Aufenthaltskosten als Teilfinanzierung (Anteil- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund pflichtgemäßener Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6 Höhe der Zuwendungen für Begegnungsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) – Nummer 2.1.1

6.1 Fahrkostenzuschüsse

Maßgebend für die Errechnung der Fahrkostenzuschüsse ist die kürzeste Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten der Fahrten (in der Regel die Kreisstadt bzw. kreisfreie Stadt) und den Zielorten in der DDR oder Berlin (Ost).

Erstattet werden:

- a) Fahrkosten der 2. Klasse gemäß Gruppenfahrschein für Bundesbahn und Reichsbahn in voller Höhe oder
- b) 80% des günstigsten Angebotes bei Busfahrten.

Sämtliche Preisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

6.2 Aufenthaltskostenzuschüsse

Gewährt werden Zuschüsse von 5,- DM je Tag und Teilnehmer. Bis zu zwei Aufenthaltstage in Berlin (West) können in die Förderung einbezogen werden. Der zeitliche Schwerpunkt muß aber auf dem Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) liegen.

6.3 Zuschüsse für Kombinationsfahrten

Werden Begegnungsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) mit ein- bis zweitägigen Informationsfahrten an die Grenze zur DDR kombiniert, wird dafür ein Aufenthaltszuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

Die zusätzlichen Fahrkosten werden nach Nummer 6.1 bis zu 50 km berücksichtigt.

7 Höhe der Zuwendungen für Informationsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) – Nummer 2.1.2

7.1 Fahrkostenzuschüsse

- a) Für die Berechnung der Fahrkostenzuschüsse wird die einfache Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten der Fahrten (in der Regel die Kreisstadt bzw. kreisfreie Stadt) und der zu benutzenden Grenzübergangsstelle zur DDR zugrundegelegt. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometer-Wert der als Anlage beigefügten Tabelle zu vervielfachen. Der so errechnete Betrag ergibt den Fahrkostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt im Bundesgebiet.

- b) Zu den Fahrkosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) erhalten Gruppen aus dem Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) einen einmaligen und pauschalen Zuschuß von 7,- DM je Teilnehmer.

7.2 Aufenthaltskostenzuschüsse

Zu den Aufenthaltskosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) wird ein Zuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

7.3 Zuschüsse für Kombinationsfahrten

Werden Informationsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) mit ein- bis zweitägigen Informationsfahrten an die Grenze zur DDR oder nach Berlin (West) kombiniert, wird dafür ein Zuschuß zu den Aufenthaltskosten von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

8 Höhe der Zuwendungen für Informationsfahrten nach Berlin (West) – Nummer 2.1.3

8.1 Fahrkostenzuschüsse

Für die Berechnung der Fahrkostenzuschüsse wird die einfache Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten der Fahrten (in der Regel die Kreisstadt bzw. kreisfreie Stadt) und Berlin (West) anhand der Ortsliste des Senators für Verkehr und Betriebe in Berlin zugrundegelegt. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometerwert der als Anlage beigefügten Tabelle zu vervielfachen. Der so errechnete Betrag ergibt den Fahrkostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe. Kosten für die Stadtrundfahrt in Berlin (West) sind durch den Fahrkostenzuschuß abgegolten.

8.2 Aufenthaltskostenzuschüsse

Für Informationsfahrten nach Berlin (West) werden neben den Fahrkostenzuschüssen Aufenthaltskostenzuschüsse von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt. An- und Abreisetag werden zusammen mit 5,- DM je Teilnehmer gefördert.

8.3 Zuschüsse für Kombinationsfahrten

- Im Rahmen von Informationsfahrten nach Berlin (West) vorgesehene Informationsbesuche in Berlin (Ost) werden in die Förderung gemäß Nummer 8.2 einbezogen.
- Werden Informationsfahrten nach Berlin (West) mit ein- bis zweitägigen Informationsfahrten in die DDR kombiniert, werden dafür ein pauschaler Fahrkostenzuschuß von 7,- DM je Teilnehmer und ein Aufenthaltskostenzuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.
- Werden Informationsfahrten nach Berlin (West) mit ein- bis zweitägigen Informationsfahrten an die Grenze zur DDR kombiniert, wird dafür ein Aufenthaltskostenzuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei der Errechnung des Fahrkostenzuschusses gemäß Nummer 8.1 werden zusätzlich 30 km berücksichtigt.

8.4 Förderung von Ausländern

Für die Förderung von Ausländergruppen gelten die Nummern 8.1 und 8.2 entsprechend. Sofern Ausländergruppen unmittelbar aus dem Ausland nach Berlin (West) reisen, wird der Fahrkostenzuschuß ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die DDR berechnet.

9 Höhe der Zuwendung für Informationsfahrten an die Grenze zur DDR – Nummer 2.1.4

9.1 Fahrkostenzuschüsse

- Für die Berechnung der Fahrkostenzuschüsse wird die einfache Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten der Fahrten (in der Regel die Kreisstadt bzw. kreisfreie Stadt) und der nächstgelegenen Gemeinde an der Grenze zur DDR zugrundegelegt. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometerwert der als Anlage beigefügten Tabelle zu vervielfachen. Der so errechnete Betrag ergibt den Fahrkostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe.
- Kosten für die Fahrt entlang der Grenze zur DDR sind bei Tagesfahrten durch den Fahrkostenzuschuß abgegolten. Sofern bei Mehrtagesfahrten eine zweite Grenzfahrt im Programm vorgesehen ist, wird die gemäß Nummer 9.1 a) ermittelte einfache Kilometerentfernung um 30 km erhöht.

9.2 Aufenthaltskostenzuschüsse

Zu den Aufenthaltskosten im Grenzgebiet zur DDR wird ein Aufenthaltskostenzuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

9.3 Zuschüsse für Kombinationsfahrten

Werden Informationsfahrten an die Grenze zur DDR mit Informationsfahrten in die DDR und/oder nach Berlin (Ost) kombiniert, werden dafür ein pauschaler Fahrkostenzuschuß von 7,- DM je Teilnehmer und ein Aufenthaltskostenzuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

9.4 Förderung von Ausländern

Für die Förderung von Ausländergruppen gelten Nummern 9.1 und 9.2 entsprechend. Sofern Ausländergruppen unmittelbar aus dem Ausland an die Grenze zur DDR fahren, wird der Fahrkostenzuschuß ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die DDR berechnet.

10 Verfahren

10.1 Antragsverfahren

- Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sollen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrten schriftlich bei den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden eingereicht werden.

- Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, dazu Telefonnummer und Bankverbindung. Die Bevollmächtigung, für eine Teilnehmergruppe verantwortlich handeln zu dürfen, ist darzulegen;
- Zahl der Teilnehmer (davon Jugendliche unter 25 Jahren), gegliedert nach Gruppenmitgliedern und Begleitern;
- Beginn und Dauer, sowie zentraler Ausgangsort der Fahrten, bei kreisangehörigen Gemeinden mit Angabe der Kreisstadt;
- Programm über den Gesamtablauf der Fahrten;
- zusätzlich ist bei Begegnungsfahrten gemäß Nummer 2.1.1 mit dem Programm die Bestätigung des vermittelnden Reisebüros einzureichen. Dem Programm sind beizufügen: Amtliche Fahrpreisauskunft oder verbindliche Kostenvoranschläge von mindestens 2 Busunternehmen aus dem Einzugsbereich des zentralen Ausgangsortes (in der Regel die Kreisstadt bzw. kreisfreie Stadt) mit Angaben zu Kilometerzahl und Kilometerpreis.

10.2 Bewilligungsverfahren

10.2.1 Bewilligungsbehörden

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheiden die nachstehenden Bewilligungsbehörden:

- Für innerdeutsche Informations- und Begegnungsfahrten von deutschen Schülern, Jugendlichen und Studenten: Bewilligungsbehörden der Länder.

- Für Informationsfahrten ausländischer Jugend- und Studentengruppen nach Berlin (West): Informationszentrum Berlin, Hardenbergstraße 20, 1000 Berlin 12.

- Für Informationsfahrten ausländischer Schülergruppen nach Berlin (West): Pädagogischer Austauschdienst bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Nassstraße 8, 5300 Bonn 1.

- Für Informationsfahrten ausländischer Schüler-, Jugend- und Studentengruppen an die Grenze zur DDR: Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 120250, 5300 Bonn 1.

10.2.2 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendungen

a) Bewilligungsbescheide

Die Zuwendungen werden von den Bewilligungsbehörden durch schriftliche Bescheide

bewilligt, in denen auf die Bundesförderung hingewiesen wird.

b) Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden erst nach Abschluß der Fahrten und Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsbehörden ausgezahlt. In begründeten Fällen können die Bewilligungsbehörden Abschlagszahlungen leisten.

10.3 Verwendungsnachweisverfahren

10.3.1 Nachweis der Verwendung

Die Nachweise der Verwendung der Bundesmittel sind von den Antragstellern innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Fahrten den Bewilligungsbehörden einzureichen. Sie müssen enthalten:

a) Bericht über Verlauf und Programm der Fahrten

Die Abwicklung der Programme sowie Verlauf und Ergebnis der Fahrten sind in ausführlichen Berichten darzustellen.

b) Teilnehmerliste

Die Teilnahme an den Fahrten ist durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Teilnehmers auf einer Liste zu bestätigen (Angabe von Name, Alter, Wohnort).

c) Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen

Einzureichen sind die Originale der (Gruppen-)Fahrscheine der Bundesbahn/Reichsbahn bzw. quittierte Rechnungen der Busunternehmen mit Angabe der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Kilometer. Sofern Fahrten mit dem Flugzeug durchgeführt werden, sind die Originale der Flugscheine einzureichen.

10.3.2 Prüfung der Nachweise der Verwendung

Die Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Bundesmittel sind von den zuständigen Stellen der Länder zu prüfen.

Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO und die Verpflichtung zur Vorprüfung nach § 56 Abs. 3 Haushaltsgesetzes wird hingewiesen.

10.4 Unterrichtung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und des Gesamtdeutschen Instituts

Die Länder unterrichten den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen jeweils bis zum 30. Juni über die Erfahrungen und das Ergebnis der Prüfungen der Abrechnungen des vorangegangenen Jahres. Besonderheiten werden umgehend berichtet.

Ausfertigungen der Berichte über Begegnungsfahrten übersenden die Länder vierteljährlich dem Gesamtdeutschen Institut - Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben - Adenauerallee 10, 5300 Bonn 1.

11 Mittelbereitstellung

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen stellt den Ländern für die Förderung in-

nerdeutscher Informations- und Begegnungsfahrten Mittel zur Verfügung, die nach diesen Richtlinien vergeben werden.

12 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a BHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Über Erleichterungen im Einzelfall gemäß Nummer 14 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a BHO entscheidet der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.

13 Länderregelungen

Die Länder erlassen für die Förderung innerdeutscher Informations- und Begegnungsfahrten von Schülern, Jugendlichen und Studenten aus Ländermitteln Richtlinien nach den jeweils geltenden Bestimmungen ihres Haushaltsgesetzes, die diesen Richtlinien entsprechen.

14 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen näheren Regelungen. Die Länder sind berechtigt, eigene Ausführungsbestimmungen festzulegen, sofern der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Ausführungsbestimmungen nicht erlässt.

15 Ausnahmeklausel

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann in besonderen Ausnahmefällen im Rahmen des Haushaltsgesetzes von diesen Richtlinien abweichen.

16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Die folgenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen treten mit Ablauf des 31. 12. 1985 außer Kraft, soweit sie die Förderung von Schülern, Jugendlichen und Studenten regeln:

- Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West) vom 1. 1. 1976,
- Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR vom 1. 5. 1981,
- Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost) vom 1. 1. 1984,
- Richtlinien für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen) von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost) vom 1. 2. 1984.

Anlage
zu den Richtlinien
für die Förderung
innerdeutscher In-
formations- und
Begegnungsfahr-
ten von Schülern,
Jugendlichen und
Studenten

Tabelle
für die Ermittlung der Fahrkostenzuschüsse

Teil- nehmer- zahl	Kilo- meter- wert DM	Teil- nehmer- zahl	Kilo- meter- wert DM	Teil- nehmer- zahl	Kilo- meter- wert DM
1	0,10	18	1,48	35	2,27
2	0,20	19	1,54	36	2,30
3	0,29	20	1,60	37	2,33
4	0,39	21	1,66	38	2,36
5	0,48	22	1,72	39	2,38
6	0,57	23	1,77	40	2,40
7	0,66	24	1,82	41	2,42
8	0,74	25	1,87	42	2,44
9	0,83	26	1,92	43	2,45
10	0,90	27	1,97	44	2,46
11	0,98	28	2,02	45	2,47
12	1,06	29	2,06	46	2,48
13	1,13	30	2,10	47	2,49
14	1,20	31	2,14	48 bis 50	2,50
15	1,27	32	2,18	51 bis 60	2,55
16	1,34	33	2,21	61 bis 70	2,60
17	1,41	34	2,24	ab 71	2,65

5. Dieser RdErl. tritt mit Ausnahme der Nrn. 3 fa und 3 fc, die ab 1. 8. 1986 anzuwenden sind, am 1. Januar 1986 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 642.

**Königlich Niederländisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 4. 1986 -
I B 5 - 437 - 1/86

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des General-
konsulats des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf
ernannten Herrn Jacob Schoen mit Wirkung vom 21. 4.
1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsu-
larbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Aus-
nahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. J. B. van
Loon, erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1986 S. 647.

Innenminister

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1986 -
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 3/85 GG vom 14. 11. 1985 der
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht das
nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den An-
forderungen der DIN 58 645 Teil 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des
geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmung)
Verwendungszweck: Brandbekämpfung und
Hilfeleistung bei den Feuer-
wehren

DIN-Bezeichnung: Preßluftatmung
DIN 58 645 - A 1800 F

Firmenseitige
Bezeichnung: PA 80 PE/1800-1

Hersteller: Drägerwerk AG
Postfach 13 39, 2400 Lübeck 1

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6-l-
Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“
auch mit zwei 200 bar 4-l-Flaschen betrieben werden.

Das Referat 8 - VFDB - Technische Hilfeleistung und
Rettungswesen - hat auf seiner Sitzung am 18./19. Okto-
ber 1979 befürwortet, daß bei Neubeschaffung von 300 bar
Preßluftatmern diese bis Ende 1989 auch in Verbindung
mit zwei 200 bar 4-l-Flaschen verwendet werden dürfen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-
wehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl.
NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellun-
gen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1986 S. 647.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat von Botsuana

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 4. 1986 -
I B 5 - 405 a - 1/77

Das Honorarkonsulat von Botsuana hat die folgende
neue Anschrift: 4030 Ratingen, Berliner Straße 1, Tel.-Nr.:
02102/47 32 11.

- MBl. NW. 1986 S. 647.

Finanzminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 28.4.1986
- H 4623 - 106 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 395 des Verwaltungsangestellten
Frank Reichenberg, ausgestellt vom Finanzminister des
Landes NRW, ist verlorengegangen und wird hiermit für
ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird
strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn
dem Finanzminister NRW, Jägerhofstraße 6, 4000 Düssel-
dorf 30, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1986 S. 648.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569